

SATZUNG

nach § 22 Baugesetzbuch (BauGB) - Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen – vom 24. Juli 1990

Aufgrund § 22 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 24. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Fremdenverkehrsfunktion unterliegt im Geltungsbereich dieser Satzung die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) der Genehmigung. Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.
- (2) Die Begründung oder Teilung der in Absatz 1 genannten Rechte kann die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr im Geltungsbereich dieser Satzung und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist wie folgt abgegrenzt: Gemarkung Unteruhldingen.
- (4) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn
 1. vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts, und wenn ein Genehmigungsvorbehalt vor Ablauf einer Zurückstellung nach § 22 Abs. 7 Satz 3 BauGB wirksam geworden ist, vor Bekanntmachung des Beschlusses nach § 22 Abs. 7 Satz 3 BauGB der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt eingegangen ist oder
 2. vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts ein Zeugnis, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, erteilt worden ist.
- (5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor dem Zeitpunkt, der im Falle des § 22 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (siehe § 1 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung) maßgebend wäre, eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist. Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf 4 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.